

über Schuld und Strafe entscheiden und alle Ursachen, die zur Straftat führten, aufdecken kann.

Der gesellschaftliche Ankläger oder gesellschaftliche Verteidiger hat das Recht, die Gerichtsakten einzusehen, vom Staatsanwalt oder dem Gericht Informationen über die festgestellten Tatbestände zu verlangen, Beweis- und andere Anträge zu stellen, an der Hauptverhandlung teilzunehmen, den dort vernommenen Personen Fragen zu stellen und auf Grund der unmittelbaren Kenntnis der Person des Angeklagten sich hinsichtlich seiner Einstellung zur sozialistischen Ordnung, zur Arbeit und zu seinem bürgerlichen und familiären Leben zu äußern. Die gesellschaftlichen Ankläger oder gesellschaftlichen Verteidiger beteiligen sich auch an den Schlußplädoyers in der Hauptverhandlung und äußern sich zur Schuldfrage, eventuell auch zur Art und Weise der Bestrafung; sie stellen jedoch keine Strafanträge.

Die großen Rechte, die der gesellschaftliche Ankläger oder gesellschaftliche Verteidiger beim Strafverfahren besitzt, machen es erforderlich, daß der Vorschlag seiner Entsendung zum Gericht von der BGL der Mitgliederversammlung zur Beratung vorgelegt wird. Auf dieser Versammlung gibt der Vorsitzende oder ein bevollmächtigtes Mitglied der BGL eine ausführliche Information, die sich auf Erkenntnisse der BGL, der Betriebsleitung und des Gerichts bzw. Staatsanwalts gründet.

Die Mitgliederversammlung berät den Fall, nimmt zu der verübten Straftat sowie zur Person des Täters Stellung und entscheidet über den Vorschlag der BGL, zum Strafverfahren einen gesellschaftlichen Ankläger oder gesellschaftlichen Verteidiger zu entsenden. Dieser ist gewählt, wenn in offener Abstimmung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder für den Vorschlag stimmt. Der Vorgeschlagene soll immer eines der erfahrendsten Mitglieder der Organisation sein, der allseits Achtung und Vertrauen genießt. Den gesellschaftlichen Ankläger oder gesellschaftlichen Verteidiger wählt die Mitgliederversammlung bei jedem Fall von neuem, da es sich nicht um eine ständige Funktion handelt.

Darüber, ob der Vertreter der Gewerkschaft vor dem Gericht als gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger auf treten soll, entscheidet die Mitgliederversammlung nach der Bewertung der Gesellschaftsgefährlichkeit der verübten Straftat, wobei sie die Größe des zugefügten Schadens und die Folgen dieser Tat berücksichtigt. Gleichzeitig erwägt sie die Umstände, die zur Verübung der Straftat führten und betrachtet die Einstellung des Täters zur sozialistischen Ordnung, zur Arbeit, zum sozialistischen Eigentum, zum Kollektiv, zur Familie und zu den Mitbürgern, und zwar vom positiven wie negativen Standpunkt aus. Gleichzeitig beurteilt sie, ob der Täter die Straftat zum ersten Male oder schon öfter verübt hat, ob die Tat in Gemeinschaft verübt wurde und ob der Täter seine Tat bereut und sich bemüht, sie wiedergutzumachen. Wichtig ist, daß zu den Ursachen Stellung genommen wird, die die Verübung der Straftat ermöglichten, und dazu, ob es sich um eine vereinzelte Tat handelt oder ob im Betrieb solche Taten öfter Vorkommen. Die BGL stellt beim Gericht einen Antrag über die Teilnahme eines gewählten Vertreters der Betriebsgewerkschaftsorganisation als gesellschaftlicher Ankläger